

Alkoholabgabe an Betrunkene

O. Knüsel

Aus dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich
(Leitung: Prof. Dr. med. M. Schär)

Artikel eingegangen am 7. April 1972

Zusammenfassung

Es wird bei 114 Betrunkenen nachgegangen, ob sie in ihrem Zustand noch Alkohol erhalten. Zudem werden weitere Fragen wie Schicksal des Betrunkenen nach Wirtschaftsschluß und betrunkene Gastarbeiter und Alkoholausschank untersucht sowie eine Gruppeneinteilung vorgenommen.

Obwohl laut den Wirtschaftsgesetzen der einzelnen Kantone die Alkoholabgabe an Betrunkene unter Androhung einer Buße verboten ist, wird diesem Gesetzesartikel selten Folge geleistet. Bei nur 10 Betrunkenen wurde kein Alkohol mehr abgegeben. Dabei handelte der Wirt in 4 oder 3,5 % aller Fälle im Sinne des Gesetzgebers. Bei den andern 6 Betrunkenen war die Angst vor Mobiliarbeschädigung und Gästebelastigung für die Ablehnung des weiteren Alkoholausschankes ausschlaggebend.

Einleitung und Fragestellung

Die Zahl der Alkoholkranken in der Schweiz nimmt weiterhin zu: Ende der sechziger Jahre zählte man bereits über 100 000.

Laut den Wirtschaftsgesetzen der einzelnen Schweizer Kantone ist es unter Androhung einer Buße verboten, an Betrunkene Alkohol abzugeben.

In zwei großen Schweizer Städten bin ich der Frage nachgegangen, inwieweit diese gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Es wurde die Alters- und Geschlechtsverteilung festgehalten und auch eine Gruppeneinteilung eines Teils der Alkoholkranken vorgenommen. Die Frage, warum Betrunkene noch Alkohol oder warum sie keinen mehr erhalten, wird in dieser Studie untersucht. Eine weitere Fragestellung befaßt sich mit dem Thema: betrunkene Gastarbeiter und Alkoholausschank. Schließlich wird dem Schicksal des Betrunkenen nach Wirtschaftsschluß nachgegangen.

In der Kasuistik werden einige Alkoholkranke anhand persönlicher Gespräche und Akten vorgestellt.

Das Alkoholproblem heute

«Noah aber fing an und ward ein Ackermann und pflanzte Weinberge. Und da er von dem Wein trank, ward er betrunken und lag in der Hütte aufgedeckt.»

1. Moses 9,20–21

Alkoholische Getränke sind seit 9000 Jahren

bekannt. Rund 3000 v. Chr. erfolgte in China die erste Branntweinherstellung, und im 12. Jahrhundert gelang italienischen Alchimisten die Herstellung gebrannter Wasser. Seither wurde die Alkoholherstellung verbessert, die Konzentration erhöht und neue Aromastoffe beigegeben. Der Genuß von Alkohol gehört zu unserer Zivilisation, das Maßhalten gilt als Kunst; man goutiert erlesene Weine; Qualität ersetzt Quantität. Die Entdeckung neuer Erdteile und der darauf einsetzende Handel verschaffte den Alkoholproduzenten neue Absatzgebiete und regte sie zu andern Herstellungsverfahren an. Dank der modernen Transportmöglichkeiten ist es jedermann möglich, auch im abgelegensten Tale, kanadischen Whisky, französischen Kognak, japanischen Reiswein, kubanischen Rum, jugoslawischen Slibowitz und russischen Wodka zu erstehen. Zu diesem Alkoholangebot kommen das höhere Einkommen und der bessere Lebensstandard. Jeder festliche Anlaß, jedes Geschäft, jedes Jubiläum wird mit Alkohol begossen: wer nicht Alkohol trinkt, war und ist nicht «in».

V. Steiger und F. Welti von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung haben über Jahrzehnte Zahlen des jährlichen schweizerischen Alkoholkonsums herausgegeben.

Man findet zwischen 1949 und 1968 einen Anstieg des Verbrauches um 29,3 %. Der Verbrauch der gebrannten Wasser allein nahm in dieser Zeit um 54 % zu. Heute beträgt der Konsum der Gesamtbevölkerung schätzungsweise pro Person und pro Jahr:

Wein	38 Liter
Obstwein	9 Liter
Bier	82 Liter
gebrannte Wasser	5 Liter

Der durchschnittliche Verbrauch pro Kopf und Jahr der Gesamtbevölkerung stieg in derselben Zeitspanne von 7,95 auf 10,27 Liter und dürfte für das Jahr 1970 über 11 Liter 100prozentigen Alkohol betragen. Vergleicht

man den internationalen Alkoholverbrauch mit den schweizerischen Werten, so findet man die Schweiz hinter den beiden ausgesprochenen Weinländern Europas an dritter Stelle:

	100% igen Alkohol
Frankreich	18 Liter
Italien	12 Liter
Schweiz	11 Liter
Westdeutschland	10 Liter
USA, England, Belgien	6 Liter
Dänemark, Schweden	5 Liter
Norwegen, Finnland	4 Liter

Vergleicht man die Ausgaben für alkoholische Getränke, welche seit 1968 auf über 2,1 Milliarden und seither weiter gestiegen sind, mit andern Ausgaben aus dem täglichen Leben, so ergibt sich folgendes Bild für 1968:

	in Franken
Tabakwaren	935 Mio
Brot und Feingebäck	940 Mio
Milch und Milchprodukte	2325 Mio
Versicherungsprämien	1687 Mio
Schulwesen	1213 Mio
alkoholische Getränke	über 2100 Mio

Der Mensch zahlt dieser Entwicklung Tribut: In der Schweiz wird die Zahl der Alkoholkranken für das Jahr 1970 auf über 100 000 geschätzt. Diese Schätzung basiert auf der theoretischen Formel von *Jellinek*, dem Beauftragten der WHO zur Bearbeitung des Alkoholproblems. Sie beruht auf dem Verhältnis der Zahl der jährlich an Leberzirrhose infolge Alkoholismus Verstorbenen zur Zahl der lebenden Alkoholkranken. Berücksichtigt man auch die Familienangehörigen dieser Alkoholkranken, so werden 300 000 bis 400 000 in Mitleidenschaft gezogene Menschen errechnet. Als Vergleichszahl diene die Wohnbevölkerung der Stadt Zürich 1970 mit 425 000 Personen.

Bättig und *Bleuler* schließen sich dieser Zahl an. Nach Stichprobenuntersuchungen im

Wallis (1961) und im schweizerischen Mittelland (1956) erwiesen sich etwa 13 % der Männer und 1,3 % der Frauen als alkoholkrank, wobei diese Angaben sicher nicht auf die ganze Schweiz bezogen werden können.

Als Todesursache ist der chronische Alkoholismus heute häufiger als die Volkskrankheit Tuberkulose.

Bättig schätzt die Todesfälle infolge Alkohol als Hauptursache auf mindestens 1000 pro Jahr. Darunter fallen Delirium tremens, Leberzirrhose, Unfall, Selbstmord, gewisse Herz- und Kreislaufkrankheiten. Dazu sind jene Fälle zu zählen, bei denen der Alkohol als Nebenursache den Tod an einer andern Krankheit vorzeitig herbeigeführt hat. Diese Angaben finden sich in der schweizerischen Sterbestatistik rund dreimal häufiger als der Tod mit Alkoholismus als Hauptursache. Man darf also zu den mindestens 1000 Todesfällen pro Jahr mit Alkoholismus als Hauptursache rund 3000 Fälle hinzurechnen, bei denen der Alkoholismus die Nebenursache war.

In einem Bulletin des Eidgenössischen Gesundheitsamtes nennt die Eidgenössische Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus folgende Organkrankheiten als Folge des chronischen Alkoholismus, wobei am bekanntesten sind und als gesichert gelten:

- Leberverfettung und Leberzirrhose (mehr als 80 % aller Zirrhosen in bestimmten Gebieten Europas sind alkoholischer Genese)

- Gastritis, Ösophagitis, Stomatitis, Pankreatitis

- Alkoholneuritis inklusive «Neuritis» optica.

Indirekte Folgen sind:

- Avitaminose

- Kachexie

- Kreislaufveränderungen, Tachykardie, Extrasystolien, Alkoholherz

- Pachymeningosis haemorrhagica (Vitamin-B₁₂-Mangel).

Daneben müssen wir uns bewußt sein, daß der chronische Alkoholismus auch die Ursa-

che von Geisteskrankheiten sein kann. Im Jahre 1967 machten die erstmaligen Eintritte in psychiatrische Kliniken infolge Alkoholismus bei den Männern rund 25 % und bei den Frauen rund 5 % aus. Unter dem Sammelbegriff Alkoholische Psychose als Eintrittsdiagnose fallen das Delirium tremens, die Alkoholhalluzinose, die Alkoholische Demenz, die Korsakow-Psychose, die Wernicksche Krankheit und die Alkoholische Epilepsie.

Diese wenigen Zahlen mögen die großen physischen und psychischen, materiellen und sozialen Folgen des chronischen Alkoholismus in der Schweiz klar vor Augen führen. Denn das durch den Alkohol hervorgerufene Elend ist ein von der Gemeinschaft verdrängtes und stummes Elend.

Der Alkoholkranke

Wer ist alkoholkrank?

Ein Fachausschuß der Weltgesundheitsorganisation WHO hat sich auf folgende Definition geeinigt:

«Alkoholranke sind exzessive Trinker, deren Abhängigkeit vom Alkohol einen solchen Grad erreicht hat, daß sie deutlich geistige Störungen oder Konflikte in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, in ihren menschlichen Beziehungen, ihren sozialen und wirtschaftlichen Funktionen – oder Vorzeichen einer solchen krankhaften Entwicklung – aufweisen.»

Gemäß einer Einteilung von *E. M. Jellinek*, des Fachmannes der WHO für das Alkoholproblem, werden vier Gruppen von Alkoholismus unterschieden, von denen die beiden letzten die süchtigen Alkoholkranken umfassen:

1. Gruppe: der unkomplizierte Alkoholismus. Sie umfaßt zur Hauptsache charakterlich und seelisch normal veranlagte Menschen, die durch sukzessive stärkeres Gewohnheitstrinken in einer dem Alkohol gegenüber meist sehr toleranten Umgebung zu Alkoholkranken

geworden sind. Wenn mit der Zeit Störungen verschiedener Art auftreten: im Familienleben und im Beruf, im Charakter und in der Gesundheit, so handelt es sich um Auswirkungen nicht einer Veranlagung, sondern des Alkoholmißbrauchs. Diese Alkoholkranken haben zu trinken begonnen und trinken weiter, weil sie in den alkoholischen Getränken Genuß und Behagen finden; weil die vom Alkohol bewirkte euphorische Stimmung ihnen zusagt; weil auch in ihrer Umgebung alle trinken; oft auch, weil ihr Beruf den Zugang zum Alkohol leicht macht und Gelegenheit zum Trinken mitbringt. Sie werden Genuß- oder Gewohnheitstrinker genannt, worunter auch die Wohlstands- und Stumpfsinn-alkoholiker fallen.

In vielen Fällen verschlimmert sich ihr Zustand, und sie nehmen Symptome der Süchtigen aus der 4. Gruppe an.

2. Gruppe: neurotischer Alkoholismus mit nervösen oder seelischen Störungen, die ihm zeitlich vorausgegangen sind.

Die Trinker dieser Gruppe, die Konflikt-, Problem- oder Elendstrinker, wie sie auch genannt werden, leiden an inneren Konflikten, Angstgefühlen, charakterlichen Schwierigkeiten, Spannungszuständen und suchen im Alkohol Erleichterung, Entspannung, Betäubung. Der Alkohol spielt für sie vorerst die Rolle eines beruhigenden Medikamentes. Ihre Abhängigkeit vom Alkohol ist psychologischer Natur. Sie trinken häufig außerhalb der gesellschaftlich zugelassenen Gepflogenheiten, manchmal auch im geheimen. Man findet unter ihnen labile, undisziplinierte, introvertierte, psychopathische Naturen, angefangen von überempfindsamen, leicht verwundbaren Künstlernaturen bis zu geisteschwachen Individuen. Diese Form des Alkoholismus kann oft jahrzehntelang dauern, ohne sich zu einer zwanghaften, unwiderstehlichen Sucht zu entwickeln. Durch ihren Alkoholmißbrauch schädigen diese Trinker auf die Dauer ihre Gesundheit, ihre Persön-

lichkeitsentfaltung, ihre Familie; sie gefährden ihre Leistungsfähigkeit wie auch ihre soziale und wirtschaftliche Stellung oft auf schwerste.

Häufig tritt mit den Jahren eine Verschlimmerung dieses Zustandes im Sinne einer Entwicklung ein, die zur 3. Gruppe dieser Einteilung führt.

Bei den Trinkern der beiden vorerwähnten Gruppen hat der sofortige Entzug des Alkohols keine krankhaften Entziehungsercheinungen zur Folge. Derartige Symptome treten dagegen bei den Alkoholkranken der folgenden zwei Gruppen auf, die beide durch Süchtigkeit gekennzeichnet sind.

3. Gruppe: Alkoholsucht mit Kontrollverlust. Charakteristisch für diese Gruppe ist das unbezähmbare Verlangen nach immer größeren Alkoholmengen, das sich sofort nach Beginn des Genusses von Alkohol einstellt. Der Trinker verliert jede Kontrolle über seinen Alkoholkonsum. Wenn er auch zuweilen über längere Zeit ohne allzugroße Beschwerden sich des Alkohols enthalten kann, so ist es ihm doch unmöglich, sich zu mäßigen, sobald er zu trinken angefangen hat. Er setzt seine Alkoholexzesse fort, bis äußere oder innere Umstände dem Trinken ein Ende setzen. So aufrichtig der süchtige Konflikt- oder Problemtrinker seine Ausschreitungen bereut, wenn er nüchtern geworden ist, so sicher wird er wieder rückfällig, sobald sich ihm eine Gelegenheit zum Alkoholgenuß bietet.

4. Gruppe: Alkoholsucht mit der Unfähigkeit zu abstinieren.

Ihre Opfer sind seit vielen Jahren durch Alkohol schwer vergiftete Gewohnheitstrinker mit physischen Schädigungen oder auch mit Störungen des Nervensystems, besonders des Gehirns. Je nach der individuellen Veranlagung kommt es neben körperlichen Schäden wie Gastritis, Polyneuritis und Leberzirrhose zu Charakterveränderungen, krankhafter Eifersucht, Abnahme der geistigen Fähigkeiten, Verrohung des Gemütes.

Man findet in dieser Gruppe vor allem Trinker, die anlagemäßig denjenigen der 1. Gruppe ähnlich sind, d. h. Individuen ohne besondere innere Konflikte – außer den sekundär durch die Trunksucht verursachten. Die Alkoholkranken dieser Art werden durch zunehmende Brutalität, Gewalttätigkeiten, grundlose Zornausbrüche sozial untragbar. Sie halten es nicht 24 Stunden ohne jeglichen Alkoholgenuß aus; denn auch bei kurzer Abstinenz treten Entzugssymptome auf. Nach erneutem Alkoholgenuß verschwinden diese Erscheinungen rasch wieder.

Eine spezielle Trunksuchtform ist nach *Jellinek* die Dipsomanie. Darunter versteht man die periodische Trunksucht, deren Opfer auch im Volksmund als Quartalsäufer bezeichnet werden. Es handelt sich um Menschen, die nur Alkoholexzesse begehen, wenn sie von ihrem angeborenen Trieb befallen werden. Damit unterscheiden sie sich von den Alkoholkranken der 3. Gruppe. Gewöhnlich geht dem Anfall eine äußerliche, unbegründete Verstimmung voraus. Der Drang nach Alkohol stellt sich dann mehr oder weniger brüsk in einer unwiderstehlichen, alle Überlegungen zunichte machenden Weise ein.

Die gesetzlichen Grundlagen zum Verbot der Alkoholabgabe an Betrunkene

Die Alkoholgesetzgebung von 1885 ermächtigte die Kantone «auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen» (Art. 32quater der Bundesverfassung). Diese gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Kantone werden als Wirtschaftsgesetze bezeichnet.

Unter diese «durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen» fallen die in sämtlichen Wirtschaftsgesetzen enthaltenen

Schutzbestimmungen, welche unter anderem die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene verbieten.

Dieses Verbot ist jedoch verschieden streng formuliert und die bei Übertretung dieses Gesetzes angedrohten Bußen schwanken zwischen einem Trinkgeld und mehreren hundert Franken.

Der Kanton *Zürich* verbietet nach dem § 86 des Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1939 «die Verleitung zu übermäßigem Alkoholgenuß, das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene und an Gäste, von denen der Wirt oder sein Personal wissen, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt versorgt sind oder die ihnen als notorische Trinker bekannt sind». Die Buße bei Übertretung von § 86 beträgt 5 bis 300 Franken.

In der Stadt Zürich, in welcher 850 Wirtschaftshäuser registriert sind, werden pro Jahr durchschnittlich 3 Wirte wegen Übertretung dieses Gesetzes verzeigt, verwarnt und nur einer pro Jahr gebüßt.

Der Kanton *Luzern* verbietet im § 48 des Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1945 dem Wirte, «geistige Getränke den Betrunkenen zu verabreichen». Die Buße bei Übertretung schwankt zwischen 50 und 300 Franken. Wirteverzeigungen wegen § 86 sind höchst selten, Bußen sind in den letzten Jahren keine ausgesprochen worden.

Der Kanton *Bern* gebietet dem Gastwirt im Artikel 40 des Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1938: «Gäste, die sich dem übermäßigen Alkoholgenuß hingeben, zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen». Dies ist eine für den Wirt unklare Auftragsformulierung und läßt ihm daher eine zu große Handlungsfreiheit. Die Buße bei der Übertretung des Artikels 40 ist mit 10 bis 100 Franken niedrig angesetzt.

Strenger ist der Kanton *St. Gallen* als Gesetzgeber in diesem Punkt. Im Art. 30 des Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1937 droht er

sogar mit Patententzug demjenigen, «welcher in einer Wirtschaft die Gäste auf eine Weise zum Alkoholgenuß veranlaßt, die einer seriösen Wirtschaftsführung widerspricht».

Im Art. 46a ist es untersagt, alkoholische Getränke an Personen abzugeben, «die offensichtlich betrunken sind». Die Buße beträgt bei Zuwiderhandlung 50 bis 300 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 500 Franken.

Der Kanton *Graubünden* verbietet im Art. 24 des Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1954 den «Ausschank gebrannter Wasser u. a. an Angetrunkene und notorische Trinker sowie Insassen von Trinkerheilanstalten». Hier formuliert der Gesetzgeber noch genauer und verbietet sogar den Alkoholausschank an Angetrunkene. Die Buße ist vom Gemeinderat festzulegen und kann bis zu 500 Franken betragen.

Der Kanton *Wallis* untersagt im Art. 47 des Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1916 «jedem Schankwirte, alkoholhaltige Getränke an bekannte Trunkenbolde und an Betrunkene zu verabfolgen». «Die Übertretung der Artikel . . 47 . . werden mit einer vom Polizeigerichte zugunsten der Gemeindekasse auszusprechenden Buße von Franken 2 bis 15 bestraft». Diese Buße stellt das absolute schweizerische Minimum dar.

Der Kanton *Uri* übergibt im Art. 24 des Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1918 dem Wirte eine gewisse Verantwortung, heißt es doch im Gesetz: «Unter Straffolge — einer Buße zwischen 5 und 300 Franken — ist es verboten, an Betrunkene geistige Getränke zu verabreichen. Ein Gast, der infolge Betrunkenheit seiner Sinne nicht mehr mächtig oder nicht mehr marschfähig ist, muß von demjenigen Wirte, von welchem er zuletzt bedient worden ist, auf dessen Kosten menschenwürdig versorgt werden.» Mit dieser Bestimmung steht der Kanton *Uri* einzig da, übergibt er doch dem Wirt den Auftrag einer ersten Fürsorge und Notfallhilfe.

Der Kanton *Tessin* verbietet im Art. 40 des

Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1968 die «Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an trunksüchtige Personen». Die Buße bei Übertretung beträgt bis zu 100 Franken.

Ähnlich verbietet der Kanton *Neuenburg* in Art. 44 seines Wirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1962 dem «Patentinhaber alkoholischer Getränke an Personen, auch indirekterweise, abzugeben, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden».

Die andern französisch sprechenden Kantone haben einen fast gleichlautenden Artikel für diese Bestimmung.

Die Durchsicht dieses gleichen Artikels der Wirtschaftsgesetze einiger Schweizer Kantone läßt erkennen, daß der Gesetzgeber dieses Verbot bei den meisten in ähnlichem Sinne formuliert. Als überdurchschnittlich streng können die Kantone St. Gallen und Uri angesehen werden, während die Wirkung des Gesetzes in den Kantonen Bern und Wallis unterdurchschnittlich bleibt, sei es wegen der unklaren Begriffsfassung oder wegen der lächerlichen kleinen Buße.

Forschungsplan

In unserer Erhebung wurden folgende Fragen untersucht:

1. Erhalten Betrunkene noch Alkohol?
2. Warum erhalten Betrunkene noch Alkohol?
3. Warum erhalten Betrunkene keinen Alkohol mehr?
4. Erhalten betrunkenen Gastarbeiter noch Alkohol?
5. Das Schicksal des Betrunkenen nach Wirtschaftsschluß.

Wann ist jemand betrunken? Als betrunken wurde für diese Untersuchung angesehen, wenn drei der folgenden fünf Kriterien zutrafen:

- Der Trinkende sitzt still da, mit gläsernem Blick, ohne am Geschehen in seiner Umgebung teilzunehmen.
- Er gestikuliert und spricht wirr durchein-

ander, ohne von der Umgebung dazu aufgefordert worden zu sein.

- Er kann nur noch lallen und ist nicht mehr fähig, einen Gedanken in Worte zu kleiden. Meistens ist er nicht mehr imstande, weitere Getränke zu bestellen.
- Er kann kaum mehr aufstehen. Er muß sich an herumstehenden Stühlen und Tischen oder an der Wand stützen.
- Der Gang ist unsicher und schwankend. Der Oberkörper schwankt unkontrolliert nach allen Seiten hin. Der Trinkende ist nicht mehr fähig, direkt auf ein Ziel wie Türe hinzugehen.

Die Erhebungen wurden in den Monaten November bis April 1970/71 in Luzern und Zürich durchgeführt. Von verschiedenen Stellen erhielt ich Adressen von Lokalen, welche unter ihren Gästen immer eine stattliche Anzahl Betrunkene aufweisen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten gelang es mir, mich unauffällig unter die Gäste zu mischen. Die Kleidung und die Art des Umganges mußte den Besuchern dieser Lokale angepaßt werden. Sobald ich aber mehrere Abende im gleichen Lokal verbracht hatte und somit öfters gesehen worden war, betrachteten die Trinkenden mich nicht mehr als einen Fremden, und sie faßten Zutrauen. Man begann Probleme des Alltags zu besprechen. Dem einen war das Geld ausgegangen, und nun müßte er leider wieder arbeiten gehen. Dem andern wurde die Schlafstelle gekündigt, und die Freundin wollte auch nichts mehr von ihm wissen. So kamen sie ins Erzählen, und bald einmal schütteten sie ihr Herz aus, bis sie schließlich ihre Lebensgeschichte erzählt hatten. Man merkte, daß sie froh waren, mit jemandem sprechen zu können. Als Dank dafür erhielt ich einige Male von ihnen Getränke, die sie irgendwo «organisiert» hatten. Das Gespräch wurde weitergeführt, doch bald machte sich der Alkohol bemerkbar und in ihrer Trunkenheit verstummten sie oder fingen an zu lärmern. In ihrer Sucht nach Alkohol

bestellten sie ein weiteres Bier oder Kaffee Schnaps.

Das Untersuchungskollektiv

Die Alters- und Geschlechtsverteilung der 114 Betrunkenen war wie folgt:

Alter	Männer	Anzahl Frauen	Total
0 – 9	0	0	0
10 – 19	4	1	5
20 – 29	36	0	36
30 – 39	23	0	23
40 – 49	29	2	31
50 – 59	11	5	16
60 – 69	0	3	3
Total	103	11	114

Eigentlich wurde mehrfach beschrieben (u. a. *Binder*), daß mehr als ein Drittel der Alkoholkranken zwischen 50 und 60 Jahre alt ist.

In dieser Untersuchung jedoch ist das Maximum der Betrunkenen nicht, wie erwartet, im sechsten, sondern im dritten Jahrzehnt zu finden. Es war auffällig, daß von diesen 36 jungen Männern nur wenige den sogenannten Halbstarcken oder Rockers angehörten. Sie waren anständig gekleidet und trugen normal lange Haare.

Nachdenklich stimmt, daß immerhin knapp 5 % aller Fälle noch nicht 20 Jahre alt waren.

Sich in der Öffentlichkeit betrinken zu dürfen, ist immer noch ein Privileg des männlichen Geschlechts. Nur 6 % aller Betrunkenen waren Frauen, wovon 7 der 8 Fälle zwischen 55 und 70 Jahre alt und eindeutig chronische Alkoholranke waren.

Von den 114 beobachteten Personen ließen sich 43 mit Sicherheit in eine bestimmte Gruppe einordnen. Bei den restlichen war es

mir zum Teil nicht möglich, sie lange genug zu beobachten, oder sie konnten sowohl dieser wie jener Gruppe angehören.

1. Gruppe: Der unkomplizierte Alkoholismus des nicht-süchtigen Genuß- oder Gewohnheitstrinkers.

12 Personen, wovon ein Mädchen unter 20 Jahren, lassen sich hier einordnen. Diese 28 % sind vorwiegend unter 30 Jahre alt und betrinken sich, ohne einen eigentlichen Grund zu haben. Sie lieben den Geschmack des Alkohols.

2. Gruppe: Der neurotische Alkoholismus des nicht-süchtigen Problem- oder Konfliktrinkers.

Rund 50 % oder 23 Männer gehören zu dieser Gruppe. Es sind Alleinstehende – einer davon ein Homosexueller – welche mit dem Alkohol den Abend zu verkürzen versuchen.

3. Gruppe: Der Alkoholismus mit Kontrollverlust des süchtigen Konflikt- oder Problemtrinkers.

Die 3 Personen, 2 Männer und eine Frau, entstammen aus oder leben in zerrütteten Familienverhältnissen.

4. Gruppe: Die Alkoholsucht mit der Unfähigkeit zu abstinieren, welche für den süchtigen Gewohnheitstrinker bezeichnend ist.

Von diesen vier Personen sind zwei ältere Frauen, die sich ganz gehen lassen und deren Sinn und Trachten darin besteht, von ihrer Umgebung Alkohol zu erbetteln.

Als Beispiel der Dipsomanie, einer besonderen Trunksuchtform, welche in keine der vier Gruppen hineinpaßt, stellt sich ein 70jähriger, pensionierter Quartalsäufer heraus.

Resultate

1. Erhalten Betrunkene noch Alkohol?

Diese Frage muß nach den gemachten Beobachtungen mit *ja* beantwortet werden. Von insgesamt 114 Fällen erhalten bloß 10 Betrunkene keinen Alkohol mehr. Dies bedeu-

tet, daß an 92 % weiterhin Alkohol ausgeschenkt wird.

2. Warum erhalten Betrunkene noch Alkohol?

Hier lassen sich zwei Hauptkategorien von Betrunkenen aufstellen, welche je 45 % ausmachen. Die einen verhalten sich auch in betrunkenem Zustand verhältnismäßig ruhig und sitzen in einer nicht gut überblickbaren Ecke, so daß sie ungestört ihren Alkohol zu sich nehmen können. Dies ist auch das Hauptargument der Wirte, wenn man sie wegen Übertritten des betreffenden Artikels im Wirtschaftsgesetz belangt, womit sie sich zu schützen versuchen. Die andern sind Stammgäste, die mit dem Wirt am selben Tisch sitzen. Jedermann kennt sie und steht sogar per Du mit ihnen. Selbstverständlich bringt ihnen die Serviertochter ein weiteres Bier oder Kaffee Schnaps.

Seltenere Gründe sind: der Betrunkene macht Betrieb und unterhält so die Gäste; er animiert die Anwesenden zum Trinken. In zwei Fällen zeigt sich der Wirt «mitleidig», indem er mit der Bemerkung «der Arme muß auch was haben» dem Betrunkenen ein weiteres Glas Bier bringt.

3. Warum erhalten Betrunkene keinen Alkohol mehr?

Von den 114 Fällen erhalten bloß 10 Betrunkene auf ihre Bestellung hin keinen weiteren Alkohol. Dabei stellt sich heraus, daß vor allem das Profitdenken des Wirtes ausschlaggebend ist. So hat der Wirt bei 3 Personen Angst um sein Mobiliar, da der Betrunkene schon einen Tisch umgeworfen hat. Bei 3 weiteren Betrunkenen, darunter 2 Gastarbeiter, geht es ihm um seine andern Gäste, die von den Betrunkenen belästigt worden sind und deshalb das Lokal verlassen wollen.

Im Sinne des Wirtschaftsgesetzes handelt der Wirt bei 4 Betrunkenen, wobei das Servierpersonal in 2 Fällen ausschlaggebend ist. Alle 4 Betrunkenen haben mindestens 4 der

5 oben erwähnten Kriterien der Betrunkenheit erfüllt. Sie haben also einen erheblichen Alkoholkonsum hinter sich.

In 2 Fällen sind die Betrunkenen nicht mehr zahlungsfähig bei ihrer Bestellung, so daß dies mit ein Grund ist, daß sie keinen Alkohol mehr erhalten.

4. Erhalten betrunkene Gastarbeiter noch Alkohol?

Vorerst muß man bemerken, daß die Gastarbeiter relativ weniger in ausgesprochenen Trinkerlokalen anzutreffen sind. Da sie in diesen zum Teil gar nicht geduldet sind, haben sie ihre eigenen Lokale, sowohl in Zürich wie in Luzern. In diesen traf ich an mehreren Abenden nur zwei Betrunkene an, die in ihren Lokalen ohne weiteres noch Alkohol erhielten.

In eher einheimischen Restaurants hingegen erhalten betrunkene Gastarbeiter keinen Alkohol mehr, was ich in zwei Fällen beobachten konnte. Vielmehr wurden sie von einem Teil der Gäste mit Schimpfnamen bedacht, und ein Betrunkener wurde sogar vor die Türe gesetzt.

Daraus kann man schließen, daß trinkende Gastarbeiter in ausgesprochen einheimischen Trinkerlokalen nicht gern gesehen werden. Wenn sie sich trotzdem hier einfinden, werden sie zurückhaltend bis abweisend behandelt, was ich mehrmals habe feststellen können.

5. Das Schicksal des Betrunkenen nach Wirtschaftsschluß

Um diese Frage beantworten zu können, habe ich 74 Betrunkene beobachtet und ein Stück des Weges verfolgt.

30 Betrunkene wurden nach Polizeistunde vom Wirt kurzerhand vor die Türe gesetzt, diese geschlossen und die Rolläden heruntergelassen. Der Wirt setzte sich hinter die Kasse, um die Tageseinnahmen zusammenzuzählen. Der Betrunkene war sich selbst

überlassen und mußte sich selbst um sein Schicksal kümmern. 60 % von ihnen machten sich von selbst auf den Heimweg und torkelten den Hauswänden entlang. 30 % blieben vor der Türe sitzen und lamentierten vor sich hin oder nickten ein; nur 10 % machten Radau vor der Türe; in einem Fall mußte der Wirt wegen eines Betrunkenen die Polizei rufen, welche den Nachtruhestörer abholte. Zwei Betrunkene wurden vom Wirt in ein Taxi gesteckt und weitere zwei waren noch imstande, selbst ein Taxi aufzusuchen.

Noch fähig den Bus oder das Tram zu erreichen waren vier Betrunkene.

Die restlichen 36 Betrunkenen kamen mit Hilfe ihrer Kollegen nach Hause. Diese zeigten ein gewisses Verantwortungsbewußtsein für ihren trunkenen Freund. 13 Betrunkene wurden zu Fuß nach Hause gebracht, 8 ein Stück des Weges mitgenommen und einer wurde mit dem Auto zu seinem Zimmer gebracht.

Diskussion

Es zeigte sich während dieser Untersuchung, daß die Einhaltung des Artikels aus dem Wirtschaftsgesetz über das Verbot der Alkoholabgabe an Betrunkene stark zu wünschen übrig läßt und daß nur in 8 % nach der Meinung des Gesetzgebers gehandelt wurde.

Leider zeigte sich auch nach den gemachten Erfahrungen, daß der Wirt in erster Linie ein Geschäftsmann und der Betrunkene Kunde und nicht Gast ist.

Anhang: Kasuistik

Während der Erhebung über die Alkoholabgabe an Betrunkene war es möglich, mit einigen der 114 Personen einen engeren Kontakt herzustellen. Die Resultate wurden, gegebenenfalls, mit den Akten der Fürsorgestellten verglichen. Es zeigte sich dabei, daß diese Alkoholkranken ihre Situation sehr

zu ihren Gunsten beschönigt hatten. Bei den Fällen ohne Akten beschränken sich die Berichte auf die damalige Situation und die wenigen Auskünfte, die ich von ihnen persönlich oder von den Tischnachbarn erhalten habe.

Um nicht-süchtige Problem- oder Konfliktrinker handelt es sich bei den Fällen 1 und 2, während Fall 3 der großen Gruppe der süchtigen Problem- oder Konfliktrinker angehört.

Fall 1: Werner S., ein nicht-süchtiger Problemtrinker.

Werner treffe ich in einem bei Trinkern wohlbekannten Wirtshaus in der Altstadt. Einige Vorbestrafte sind dort Gäste, aber auch Leute aus der sogenannten gehobeneren Schicht, welche ihren Alkoholeskapaden in einer anonymen Umgebung frönen. Das rustikal eingerichtete Intérieur mit den an die Wand genagelten Holzbrettern soll auch die aus ländlichen Gegenden stammenden Gäste zufriedenstellen. Die ältere, noch rüstige Serviertochter kennt ihre Stammgäste und behandelt sie psychologisch geschickt, nicht zuletzt auch zu ihrem eigenen finanziellen Vorteil.

Werner sitzt mit Kollegen an einem großen Tisch. Seit Feierabend sitzt er hier und wartet auf diese Weise auf die Polizeistunde. Der aus einer großen Entlebucher Bauernfamilie Stammende ging als junger Bursche auf den Bau, zuerst als Handlanger, später als Bagger- und Kranführer. Nach Aussagen seiner Kollegen ist er der beste Kranführer der Stadt, sehr zuverlässig; auch wenn er am Abend noch so betrunken gewesen ist, am nächsten Morgen erscheint er pünktlich zur Arbeit. Der eher kleine, rund 40jährige Mann, bis auf den linken oberen Eckzahn vorne zahnlos, trägt glatt frisierte Haare, die er sorgsam mit seinem Taschenkamm nach hinten kämmt, sobald ihm einige übers Ohr fallen. Über dem Militärhemd trägt er einen grobgestrickten Pullover mit umlegbarem Kragen, dazu einen einteiligen Anzug und Fellschuhe. In der Mappe, die er wie ein Student unter dem Arm hält, hat er neben einer leeren Thermosflasche zwei nun leere Schnapsflaschen, welche Birnenträsch und «Kräuter» enthalten haben.

Der gutmütige und gesellige Werner braucht Leute um sich; er sucht den Kontakt. Seine Kollegen schätzen ihn wegen seinen Späßen. Er bleibt keine Antwort schuldig; immer lustig bringt er die an-

dern zum Lachen, wirkt aber nie verletzend. Er versucht streitende Betrunkene zu beschwichtigen und er führt sich auch betrunken anständig auf. Deshalb erhält er auch in diesem Zustand noch Alkohol, da man bei ihm keine Angst haben muß, daß er das Mobiliar beschädigt.

Er trinkt sowohl Bier wie Kaffee Schnaps. Bei Polizeistunde verlangt er gewissenhaft seine Rechnung, bezahlt mit einem ordentlichen Trinkgeld und verläßt mit einem Spaß und tanzend das Lokal. Schwankend macht er sich auf den Heimweg und beachtet dabei sogar den Fußgängerstreifen.

Da er nicht gerne allein ist und keine Familie hat, kehrt er regelmäßig betrunken nach Wirtschaftschluß in sein Zimmer zurück.

Fall 2: Eugen, der nicht-süchtige Problemtrinker.

Eugen begegne ich am selben Abend gleich in drei Lokalen der Altstadt. Im ersten sitzt er bei einem Pärchen, bei dem der Mann vom Einkommen der Frau lebt. Eugen ist bei diesen beiden im Mittelpunkt und kommt ins Erzählen. Die beiden hören ihm bald nicht mehr zu, aber das hält ihn nicht davon ab, von seiner nächsten Reise ins Ausland zu erzählen. Schließlich begleicht er seine Rechnung und verläßt das Lokal.

Der knapp 30jährige, großgewachsene Eugen hat ein angenehmes Äußeres. Seine Kleidung besteht aus einem Wildledermantel mit Schaffelfutter, modisch geschnittener Hose, weißem Hemd und einem farbigen Sportpullover. Das glatt rasierete Gesicht mit den betonten Augenbrauen, der feine Teint, die nachgetönten Haare sowie seine femininen Bewegungen lassen vermuten, daß es sich bei Eugen um einen Homosexuellen handelt.

Als ich ihm im dritten Lokal begegne, ist er schon stark angetrunken. Das nur aus einem kleinen Raum bestehende Lokal, in welches über 20 Sitzplätze hineingepfercht sind, ist als das mieseste der Stadt bekannt. Es hat auch einen dementsprechenden Zweitnamen. Die Polizei ist hier regelmäßig Gast, da die ebenfalls hier verkehrenden Rockers mit ihren Gegnern nicht viel Federlesens machen.

Auch sitzen einige Homosexuelle, wovon einer von allen Gästen mit «Susanne» gerufen, an einem Tisch und studieren eine bekannte Zeitschrift, die sich zur Aufgabe gemacht hat, den Mann von der Straße aufzuklären. Bei den Bildseiten stecken

sie die Köpfe zusammen und kichern wie kleine Mädchen.

Eugen hingegen sitzt allein an einem Tisch und trinkt für sich eine Flasche Sekt, welche wie in einem vornehmen Lokal im Eiskübel steckt. Er schaut an einen fixen Punkt, mit einem traurigen Gesichtsausdruck, und er scheint sich seinen Kummer mit Alkohol mildern zu wollen.

Fall 3: Noldi, ein süchtiger Problemtrinker.

Den über 60 Jahre alten Noldi treffe ich in einem vor Jahren zu einem Unterhaltungslokal umgebauten Vorstadrestaurant. Die Wände sind mit unbehandelten Holzbrettern ausgetäfert und man muß, um jeden Platz auszunützen, eng zusammengedrückt sitzen. Eine 3-Mann-Musik spielt, von lauten Verstärkern unterstützt, Beatmusik und Tageschlager. Das vorwiegend junge Publikum sitzt vor großen Bierhumpen und singt zu einigen bekannten Titeln mit. Die drei Serviertöchter in Miniröcken bringen die Humpen zu der durstigen Kundschaft auf eher rüpelhafte Weise; sie stoßen und drücken die Leute, welche ihnen im Weg sind, förmlich zur Seite. Aber das scheint den jungen Pärchen Spaß zu machen.

Noldi sitzt in der Nähe der Musiker und ist sichtlich betrunken. Er steht plötzlich auf, tritt vor das kleine Orchester und beginnt zu dessen Takt zu tanzen. Mit taumelnden Schritten und dirigierenden Handbewegungen holt er sich einen Applaus des jugendlichen Publikums. Es klatscht Beifall und ein Gast offeriert ihm einen weiteren Becher Bier, womit Noldi zufrieden an seinen Platz geht. In abgenützter dunkelgrauer Kleidung, einem gelblichen Hemd mit zur Seite gerutschter Krawatte, einem schwarzen, wollenen Schal unter dem langen, dunkelgrauen Wintermantel, macht sich Noldi hinter die neue Tranksame.

An seinem Tisch sitzen noch zwei weitere angetrunkene Männer in seinem Alter. Sie sitzen friedlich an ihrem Bier und sind froh, daß man sie hier duldet. Sie geben auch keinen Anlaß zur Beanstandung. Deshalb bringt man ihnen weitere Biere; schließlich ist es Freitagabend und die «armen Kerle müssen auch etwas zu ihrem Vergnügen haben».

Der alleinstehende Noldi haust in einem Abbruchhaus und geht außer Zeitungen austragen keiner geregelten Arbeit mehr nach.

Literatur

Bättig K.: Zum Problem des Alkoholismus in der Schweiz. Blaukreuzverlag Zürich-Bern 1968.

Binder H.: Alkoholiker und ihre fürsorgerische Behandlung. Der Fürsorger, Zürich 1947.

Bleuler E.: Lehrbuch der Psychiatrie. 12. Auflage. Springer, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1969.

Eidgenössisches Gesundheitsamt: Unter welchen Bedingungen ist der Alkoholismus als Krankheit zu betrachten und zu behandeln? Bulletin Nr. B-2, 1952.

Eidgenössisches Statistisches Amt: Verschiedene Jahrbücher.

Hunziker A.: Der Alkoholismus im Wandel der Zeit. Schweizer Schule 43, Luzern 1956.

Odermatt J.: Alkohol heute. Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, Lausanne 1967.

Steiger V. und Welti F.: Der Verbrauch alkoholischer Getränke in der Schweiz in den Jahren 1961–1965 und in früheren Zeitabschnitten. In der Reihe der Beihefte

zur Alkoholfrage in der Schweiz. Schwabe, Basel-Bern 1963 und 1968 sowie frühere.

W. H. O.: Das Problem des Alkoholismus. Berichte des Unterausschusses für Alkoholismus im Fachausschuß für geistige Gesundheit und des Fachausschusses für Alkohol der Weltgesundheitsorganisation. Stuttgart 1956.

Wirtschaftsgesetze verschiedener Schweizer Kantone. *Zahlen zur Alkoholfrage in der Schweiz.* Sonderdruck aus dem Blauen Taschenkalender 1971. Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, Lausanne 1970.

Zurukzoglu St.: Der Alkohol als Krankheitsursache. Beihefte zur Alkoholfrage in der Schweiz. Schwabe, Basel 1965.

Adresse des Autors:

Otto Knüsel, Hirschengraben 40, 6000 Luzern